



---

RECHTSWISSENSCHAFT  
ALS JURISTISCHE  
DOKTRIN

---

EIN RECHTSHISTORISCHES SEMINAR  
IN STOCKHOLM 29. BIS 30. MAI 2009

*Professor*

HANS-PETER HAFERKAMP, Köln

## Pandektisten am Katheder

### I. EINLEITUNG

**W**AS IST EIN PANDEKTIST? Franz Wieacker meinte 1967, ein Pandektist sei ein Vertreter des „rechtswissenschaftliche[n] Positivismus“, also einer Rechtsanschauung, welche „die Rechtssätze ausschließlich aus System, Begriffen und Lehrsätzen der Rechtswissenschaft ableitet, ohne außerjuristischen, etwa religiösen, sozialen oder wissenschaftlichen Wertungen und Zwecken rechtserzeugende oder rechtsändernde Kraft zuzugestehen“.<sup>1</sup> Im 19. Jahrhundert hätte man geantwortet: Ein Pandektist ist ein Lehrer des Pandektenrechts, zu unterscheiden etwa vom Institutionalisten oder Publizisten. Der Terminus „Pandektist“ hat einen semantischen Umbau erlebt, für dessen Geschichte Paul Koschaker 1947 den zutreffenden Hinweis gab, man habe in Deutschland nach 1918 die „größten Anstrengungen“ unternommen, die Pandektistik „zu ruinieren“.<sup>2</sup> Wir nehmen heute Pandektisten also nicht mehr über ihre Lehre, sondern über ihre Lehrbücher wahr. Diese wiederum behandeln wir nicht als Hilfsmittel der Studentenausbildung, sondern als Ausdruck eines (verfehlten) Wissenschaftsprogramms.

Nachfolgend möchte ich Pandektisten wieder in ihrer Tätigkeit am Katheder in den Blick nehmen. Dass dies für die Erklärung der Geschichte der Pandektistik wichtige Hinweise liefert, zeigt bereits ein Blick auf die berühmte Kritik, die Jhering in seiner Streitschrift „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz“ 1884 an der, wie er es nannte, „romanistischen Rechtswissenschaft“ seiner Zeit übte. Jherings Argumente kreisten nicht um wissenschaftstheoretische Fragen, um Kant, Hegel oder Schelling, um Begriffspyramide, Formalismus und Deduktion und

<sup>1</sup> Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl. Göttingen 1967, 2. unveränderter Nachdruck, Göttingen 1996, S. 431.

<sup>2</sup> Paul Koschaker, *Europa und das Römische Recht*, hier nach 4. Aufl. München/Berlin 1966, S. 139; zu den Übergängen genauer Hans-Peter Haferkamp, Georg Friedrich Puchta und die ‚Begriffsjurisprudenz‘, Frankfurt a. M. 2004, S. 46 ff.

auch nicht um ein politisch ‚quietistisches‘ Programm des Juristen als solchen. Jhering machte vielmehr didaktische Prägungen der Romanisten für ihre methodischen Irrtümer verantwortlich: „Das Motiv dazu hat gegeben das Interesse des Unterrichts“.<sup>3</sup>

Nachfolgend möchte ich mich dem Thema in fünf Perspektiven nähern. Ich werde fragen nach (1) Typen von Pandektenwerken, dem Zusammenspiel von (2) Pandektenlehrbüchern und mündlichem Unterricht, (3) Pandektenvorlesungen und Pandektensystemen, (4) Institutionen- und Pandektenvorlesungen sowie (5) Pandektenvorlesungen und ‚heutigem‘ römischem Recht.

## II. TYPEN VON PANDEKTENLEHRBÜCHERN

Heute werden Pandektenwerke zumeist als einheitlicher Typ eines wissenschaftlichen Handbuchs wahrgenommen. Ausgeblendet wird dabei bereits, dass eine einheitliche Gattung des Pandektenbuchs im 19. Jahrhundert nicht existierte, sondern nach Zielgruppe und Darstellungsform ganz heterogene Zugänge zum Pandektenrecht bestanden. Zunächst handelte es sich keineswegs durchweg um Lehrbücher. Im Gefolge Glücks<sup>4</sup> arbeitete etwa Albrecht Schweppe sein Pandektenlehrbuch 1828 zu einem reinen Praktikerhandbuch in fünf Bänden um.<sup>5</sup> Verbreitet war auch die „Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts“ von Rudolph Frhr. von Holzschuher von 1843. Als Johannes Emil Kuntze dieses Werk in dritter Auflage 1863 nochmals herausgab, wies er im Vorwort freilich bereits darauf hin, dass diese Literaturgattung ein aussterbender „Ausläufer des usus modernus“ sei.<sup>6</sup> Stattdessen erschienen nun einige Handbücher, die, ohne für die Lehre gedacht zu sein, einen rein wissenschaftlichen Anspruch hatten. Dies gilt allen voran für Savignys System des heutigen Römischen Rechts, welches gerade kein Lehrbuch sein sollte, sondern eine „Arbeit ... für den Kundigen“, bei dem Savigny „den Besitz der Wissenschaft in ihrer gegen-

3 Rudolph v. Jhering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, Leipzig 1884, hier nach 13. Aufl. Leipzig 1924, ND Darmstadt 1988, S. 349.

4 Christian Friedrich Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, 47 Bde., Erlangen 1796–1853.

5 Albrecht Schweppe, Das Römische Privatrecht in seiner heutigen Anwendung, 5 Bde., Göttingen 1828; zur gewandelten Konzeption vgl. ders., Bd. I, Vorrede S. III ff.

6 Johannes Emil Kunze, Vorwort, in: Rudolph Freiherr von Holzschuher/ Johannes Emil Kunze (Hrsg.), Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts. Von Rudolph Freiherr von Holzschuher. Nach dem Tode des Verfassers besorgt von Johannes Emil Kuntze, Leipzig 1863, S. VIII.

wärtigen Gestalt“ voraussetzte.<sup>7</sup> Einen gleichermaßen rein wissenschaftlichen, jenseits der Lehrbedürfnisse angesiedelten Anspruch hatten die Pandekten Ferdinand Regelsbergers, die 1893 als Teil des Systematischen Handbuchs der Deutschen Rechtswissenschaft erschienen.<sup>8</sup> Demgegenüber wollte Bernhard Windscheid gerade kein reines Handbuch für den Wissenschaftler schreiben, sondern beharrte darauf, dass sein Pandektenwerk eine „Einführung und Anleitung des Lernenden“ zum Ausgangspunkt genommen habe und somit dem „Bedürfnis meiner Vorlesungen“ diene.<sup>9</sup> Vangerows Lehrbuch sollte gleichermaßen primär den „individuellen Bedürfnissen für meine Vorlesungen entsprechen.“<sup>10</sup> Zur Widmung gerieten diese Zuweisungen bei Brinz 1856: „Dieses Buch gehört dem Lernenden“<sup>11</sup> und Dernburg 1884: „Der studierenden Jugend ist dies Werk bestimmt.“<sup>12</sup> Diese Zweckbestimmung hatte Auswirkung auf den Inhalt der Werke. Pandektenlehrbücher mussten in Form und Inhalt andere Anforderungen erfüllen als Handbücher. Dies betraf ihre Systematik und die Auswahl ihrer Quellen, also weite Teile des Inhalts. Prägend hierfür waren verschiedene Konzepte des Vortrags am Katheder und die Bedeutung der Pandektenvorlesung im Universitätscurriculum.

### III. LEHRBUCH UND MÜNDLICHER VORTRAG

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts findet sich eine ziemlich lebendige Debatte über die juristische Lehrmethode. Bei vielen Lehrern blieb es üblich, den Unterrichtsstoff den Studenten zu diktieren. Damit war freilich entweder ein Lehrbuch entbehrlich, da die Studenten es durch Mitschrieb erwarben, oder – entgegengesetzt – es bestand kein Bedürfnis zum Besuch der Vorlesungen, da man die Hefte auch außerhalb des Hörsaales abschreiben konnte. Das Diktieren der Vorlesung fand daher immer stärker Kritik. Bluntschli nannte es „geistlos und für den

7 Friedrich Carl v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 1, Berlin 1840, S. XLVIII.

8 Ferdinand Regelsberger, Pandekten, in: Karl Binding (Hrsg.), Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, Erste Abteilung, siebenter Teil, Bd. 1, Leipzig 1893.

9 Bernhard Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Vorrede zur ersten Aufl., Düsseldorf 1862, S. 1.

10 Karl Adolph von Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, hier zitiert nach 6. Aufl. Marburg 1851, S. IX.

11 Alois Brinz, Lehrbuch der Pandekten. Vorrede, Erlangen 1857, S. VIII.

12 Heinrich Dernburg, Pandekten. Vorwort zur ersten Aufl., Berlin 1884, S. III.

Zuhörer geisttödtend“,<sup>13</sup> Vangerow ergänzte, es sei zudem auch „geisttödtend für den Lehrer und wohl geeignet, ihm seinen Beruf zu einer wahren Plage zu machen“.<sup>14</sup> Viel zitiert wurde in diesem Zusammenhang vor allem Savignys Forderung, der Lehrer müsse „sein Wissen vor den Zuhörern entstehen lassen“.<sup>15</sup> Nur durch den mündlichen freien Vortrag werde „in dem Schüler die verwandte geistige Kraft geweckt und zur Reproduction gereizt“.<sup>16</sup> Die erfolgreichsten Pandektenlehrer des 19. Jahrhunderts wie Hugo,<sup>17</sup> Heise,<sup>18</sup> Thibaut,<sup>19</sup> Savigny,<sup>20</sup> Puchta,<sup>21</sup> Vangerow,<sup>22</sup> Jhering,<sup>23</sup> Wächter<sup>24</sup> oder Windscheid<sup>25</sup> dozierten daher in freier mündlicher Rede.

Damit wurde freilich zweifelhaft, welche Aufgabe Lehrbüchern des Pandektenrechts zukommen sollte. Der zunehmend mündliche Vortrag

- 
- 13 Johann Caspar Bluntschli, *Die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen*, Hallische Jahrbücher 1839, Sp. 1957.
- 14 Karl Adolph von Vangerow, *Lehrbuch der Pandekten*, hier zitiert nach 6. Aufl. Marburg 1851, S.V.
- 15 Friedrich Carl v. Savigny, Rezension von Schleiermachers *Wesen und Wert der Universitäten*, in: *Vermischte Schriften IV*, Berlin 1850, S. 262.
- 16 Friedrich Carl v. Savigny, *Rez. Schleiermacher* (Fn. 15), S. 276.
- 17 Er erläuterte sein Lehrkonzept in: Gustav Hugo, *Lehrbuch der juristischen Encyclopädie*, 6. Aufl. Berlin 1820, § 42 (S. 56 f.).
- 18 Dies folgte zwingend aus seinem Grundriss. Zu Heises sehr erfolgreichem mündlichem Vortrag Ernst Immanuel Bekker, *Vier Pandektisten*, in: *Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert*, Bd. 1, Heidelberg 1903, S. 156 f.; zu Heise daneben Wilhelm von Bippen, Georg Arnold Heise. *Mitteilungen aus dessen Leben*, Halle 1852; Joachim Rückert, *Heidelberg um 1804, oder: die erfolgreiche Modernisierung der Jurisprudenz durch Thibaut, Savigny, Heise, Martin, Zachariä u. a.*, in: Friedrich Strack (Hrsg.), *Heidelberg im säkularen Umbruch. Traditionsbewußtsein und Kulturpolitik um 1800*, Stuttgart 1987, S. 89 f.; Katalin Polgar, *Das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands (1820-1879) und seine Richterpersönlichkeiten*, Frankfurt a. M. 2007, S. 166 ff.
- 19 Über Thibauts mündlichen Vortrag Ernst Landsberg, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, Bd. 3.2., München 1910, S. 87.
- 20 Soeben Fn. 15; daneben Friedrich Carl v. Savigny, *Juristischer Unterricht in Italien*, erstmals erschienen 1828, Wiederabdruck in: *Vermischte Schriften IV*, Berlin 1850, S. 318; zu Savignys Lehrkonzept auch Joachim Rückert, *Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl v. Savigny*, Ebelsbach 1984, S. 404 f.; Franz Wieacker, *Gründer und Bewahrer*, Göttingen 1959, S. 120.
- 21 Puchta dozierte zunächst nach seinem Grundriß zu Vorlesungen über juristische Encyclopädie und Methodologie, Erlangen 1822.
- 22 Vangerow erläutert sein Lehrkonzept im Vorwort zu seinem Leitfaden für Pandektenvorlesungen, Heidelberg 1838; vertiefend Hans-Peter Haferkamp, *Karl Adolph von Vangerow (1808-1870) - Pandektenrecht und 'Mumiencultus'*, ZEuP 2008, S. 813 ff.

erwies sich in der ersten Jahrhunderthälfte als Motor einer lebhaften Debatte darüber, wie das Zusammenspiel zwischen Lehrbuch und Vorlesung am besten einzurichten sei.

Einige, allen voran Savigny, verzichteten ganz auf ein Lehrbuch. Daneben hielt sich die ältere Sitte, die Vorlesung an fremden Lehrbüchern auszurichten. Die Vorlesung geriet dann, wie noch Jherings Pandektenvorlesungen nach Puchta<sup>26</sup> zeigen, schnell zu einer intensiven Auseinandersetzung des Vortragenden mit dem Begleitlehrbuch.

Zunächst schien Georg Arnold Heise 1807 einen Königsweg gefunden zu haben. Sein Vorbild, in einem sog. Grundriss das eigene vorgelegte System mit Literaturangaben und den in der Vorlesung behandelten Quellen bereitzustellen,<sup>27</sup> fand viele Anhänger. Nachteilig für Lehrende und Lernende war dabei, dass die ganz überwiegenden Vorlesungsinhalte von den Studenten mitgeschrieben werden mussten, was die Neigung des Diktierens förderte. Zudem entstand ein schwunghafter Handel mit Vorlesungsnachschriften, mit der Gefahr, die dort zu findenden Fehler der studentischen Nachschreiber zu verbreiten. Heise selbst wurde ein Opfer dieser Praxis, als Johann Nepomuk von Wening-Ingenheim 1822 ein dreibändiges „Lehrbuch des gemeinen Civilrechts“ erscheinen ließ, welches, so Landsberg, „von jedem Kenner als genaue Wiedergabe von Heises Pandektenkolleg, als Zusammensetzung aus verschiedenen Nachschriften dieses Kollegs“ erkannt wurde.<sup>28</sup>

Seit den 1820er Jahren kamen Grundrisse daher langsam aus der Mode und es begannen wieder verstärkt Pandektenlehrbücher zu erscheinen. Das Problem des Zusammenspiels zwischen Lehrbuch und Vorlesung wurde damit wieder virulent. Gustav Hugo beklagte 1837, dass

23 Zu Jherings Vortrag Christian Jäde, Rudolf von Jhering, Pandektenvorlesung nach Puchta, Göttingen 2008, S. 13 ff.

24 Zu Wächters Vorlesungstätigkeit Bernhard Windscheid, Carl Georg von Waechter, in: Kleine Schriften, Reden und Rezensionen, Teil II, Leipzig 1984, S. 335 ff.; Gottfried Schieman, Pandekten – Waechter als Romanist, in: Bernd-Rüdiger Kern (Hrsg.), Zwischen Romanistik und Germanistik. Carl Georg von Waechter (1797–1880), Berlin 2000, S. 90.

25 Zu Windscheids Lehrerfolg knapp Erik Wolf, Grosse Rechtsdenker der Deutschen Geistesgeschichte, 4. Aufl. Tübingen 1963, S. 691; Ernst Immanuel Bekker, Vier Pandektisten (Fn. 18), S. 187.

26 Oben Fn. 23.

27 Vgl. zu dieser Entwicklung Lars Björne, Deutsche Rechtssysteme im 18. und 19. Jahrhundert, Ebelsbach 1984, S. 131 ff.

28 Landsberg, GDR 3.2. (Fn. 19), S. 92 f.

in den letzten zehn Jahren wieder die Tendenz zunehme, diese Lehrbücher in scheinbar mündlichem Vortrag zu diktieren.<sup>29</sup> Die seit 1823 erscheinende *doctrina pandectarum* von Christian Friedrich Mühlenbruch umging das Problem durch ihre nicht mehr zeittypische lateinische Fassung. Mühlenbruch betonte in einer Selbstanzeige, dass dies nicht bedeute, dass auch sein Lehrvortrag auf Latein erfolge<sup>30</sup> – womit für Studenten der Eigenwert der erfolgreichen Vorlesungen Mühlenbruchs in deutscher Sprache nicht gefährdet war.<sup>31</sup> Thibaut bevorzugte eine andere Lösung. Sein System des Pandektenrechts von 1803 sollte als Lehrbuch „dem Anfänger kurz und bündig das Wesentliche“ erläutern.<sup>32</sup> In seinen Vorlesungen setzte er die Inhalte seines Lehrbuchs voraus und vertiefte mündlich nur einzelne Abschnitte. Auch dieses Konzept geriet in die Krise, als 1831 seine nachgeschriebenen mündlichen Zusätze von einem Heilbronner Buchhändler publiziert wurden.<sup>33</sup> Als Reaktion veröffentlichte Thibaut eine Erklärung, in der er darauf hinwies, dass sich in dieser Schrift „auch nicht ein einziges Wort von demjenigen findet, was ich durch meinen freien Vortrag in wenigstens 250 Stunden vollständig zu entwickeln suchte“. Daher sei die Lektüre „für meine künftigen Zuhörer ohne Werth“<sup>34</sup> – der Vorlesungsbesuch also weiter unentbehrlich.

Thibauts Konzept setzte sich jedoch nicht durch. Vor allem Savigny wandte sich scharf gegen Pandektenvorlesungen als „dürftige Darstellungen willkürlich herausgehobener Lehren“, da es bei dieser Lehrmethode „selbst dem fleißigsten Schüler unmöglich“ sei, „durch die Universität etwas Befriedigendes zu Lernen“.<sup>35</sup> Er forderte „innere Verbindung“ der Lehrgegenstände, damit „die Zuhörer etwas Zusammen-

29 Gustav Hugo, Berichtigung der Zusätze zu dem Pandektencompendium des GR Thibaut, *Civilistisches Magazin* 6, 1837, S. 266.

30 Selbstanzeige der *doctrina* durch Mühlenbruch in (Schuncks bzw. Erlanger) *Jahrbücher der deutschen juristischen Literatur* VIII, 1828, S. 25 f.

31 Vgl. Mejer, Art. Mühlenbruch, in: ADB 22, 1886, S. 464 f.

32 Friedrich Justus Thibaut, *System des Pandektenrechts*, 8. Aufl. Heidelberg 1838.

33 J. R. Braun, *Erörterungen über die bestrittensten Materien des Römischen Rechts in Zusätzen zu Thibaut's Pandecten-System*, 2 Theile, Stuttgart 1831 (zur 7. Aufl.) und H. Froben, *Erörterungen einzelner Lehren des Römischen Rechts. Ein Commentar zu der achten Auflage des Pandekten-Rechts von F.A.J. Thibaut*, 2 Abteilungen, Stuttgart 1836.

34 Abgedruckt in Rainer Polley, *Anton Friedrich Justus Thibaut (AD 1772–1840) in seinen Selbstzeugnissen und Briefen*, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1982, S. 581.

35 Savigny, *Juristischer Unterricht* (Fn. 20), S. 318.



hängendes lernen können“.<sup>36</sup> Thibauts Heidelberger Nachfolger Vangerow, der vielleicht erfolgreichste Pandektenlehrer des 19. Jahrhunderts,<sup>37</sup> ging zu diesem Zwecke geradezu den Thibaut entgegengesetzten Weg. Er veröffentlichte 1838 einen „Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen“,<sup>38</sup> bei dem er einen Grundriss mit Literaturangaben und abgedruckten Quellen durch ausformulierte und teilweise umfangreiche Diskussionen von Einzelfragen anreicherte. Im Vorwort seines Leitfadens hatte Vangerow als „wesentliches Erfordernis einer Pandekten-Vorlesung“ hervorgehoben, „dass die mündliche Entwicklung des Lehrers sich nicht bloß fragmentarisch über viele Einzelheiten verbreite, sondern das Ganze des Systems in seinem organischen Zusammenhange den Zuhörern zur Anschauung bringe“. Vertiefende Einzelstudien seien darüber hinaus notwendig, da „gerade durch solche Ausführungen ganz vorzüglich auf Erweckung und Belebung des juristischen Sinnes der Zuhörer gewirkt“ werde.<sup>39</sup> Um jedoch für das Selbststudium, die „einer akademischen Vorlesung angewiesenen Zeitgrenzen“ nicht zu überschreiten, sei es sinnvoll, die vertiefenden Einzelfragen in den Vorlesungen lediglich zu „berühren“ und für Details auf die Ausarbeitungen zu verweisen.<sup>40</sup> In den heute überwiegend genutzten Vertiefungen Vangerows in seinem Lehrbuch steckte also das, was er gerade nicht vortrug.

Sieht man von anderen viel verkauften, aber wissenschaftlich wenig angesehenen<sup>41</sup> Kurzlehrbüchern, wie dem von Ferdinand Mackeldey,<sup>42</sup> ab, so war es Georg Friedrich Puchta, der 1838 mit einem Kompendium das im 19. Jahrhundert erfolgreichste Lehrbuchkonzept etablierte. Puchta kürzte den Umfang seines Lehrbuchs gegenüber dem Mühlensbruchs

<sup>36</sup> Savigny, Juristischer Unterricht (Fn. 20), S. 327, 324.

<sup>37</sup> Genauer Haferkamp, Vangerow (Fn. 22).

<sup>38</sup> Bd. 2 erschien erstmals 1842, Bd. 3 1846. Erst die 6. Auflage (1850, 1854, 1856) brachte Verbesserungen und Erweiterungen. Die 7. Aufl. (1863, 1866, 1868) beruhte nochmals auf einer Überarbeitung durch Vangerow. 1875 erfolgte noch ein posthumer Nachdruck.

<sup>39</sup> Vangerow, Leitfaden (Fn. 22), S. VII.

<sup>40</sup> Vangerow, Leitfaden (Fn. 22), S. VIII.

<sup>41</sup> Vgl. nur Landsberg, GDR 3.2. (Fn. 19), Noten S. 120: „von irgendwelcher wissenschaftlicher Begründung dieses Erfolges kann nicht die Rede sein“.

<sup>42</sup> Ferdinand Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts, 1. Aufl. Gießen (unter dem Titel: Lehrbuch der Institutionen des heutigen römischen Rechts) 1814, 12. Aufl. hg. von Rosshirt Gießen 1842, zu Mackeldey Landsberg (Fn. 41).

um fast 2/3, gegenüber Thibaut immerhin noch um 1/3. Er erreichte dies vor allem durch eine enorme gedankliche Verdichtung des Stoffes zu einem System.<sup>43</sup>

#### IV. PANDEKTENVORLESUNG UND PANDEKTENSYSTEM

Damit komme ich zu einem weiteren Punkt, der Bedeutung der Didaktik für das Systemproblem. Auch die in den vergangenen Jahren intensiv erörterte Systemfrage klammert zumeist die Didaktik aus. Es geht heute um inneres oder äußeres, organisches oder mechanisches Systemdenken. Nur wenige Pandektisten diskutierten dies jedoch auf dieser philosophischen Ebene. Vielmehr betonten viele, dass es lediglich didaktische Ziele seien, die ihre Anordnung bestimmt hätten. Georg Arnold Heise stellte 1819 für sein berühmtes Pandektensystem heraus, es mache „auf wissenschaftlichen Verdienst überall keinen Anspruch“, sondern sei „einzig zum Gebrauche bey meinen Vorlesungen bestimmt“.<sup>44</sup> Vangerows sich „organisch“ gebendes System wurde von Kritikern als „wildes Gestrüpp“<sup>45</sup> bezeichnet, da etwa das Obligationenrecht zum Schluss behandelt wurde. Dies resultierte aber wohl auch aus dem Ziel, sich in den Vorlesungen mit dem „schwierigen und problematischen Gebiet des römischen Rechts erst am Schluß zu befassen“.<sup>46</sup>

Systeme hatten didaktisch für Vangerow die Aufgabe, das Recht „in seinem organischen Zusammenhange den Zuhörern zur Anschauung“<sup>47</sup> zu bringen. Mühlenbruch betonte schlichter, es gehe darum, „sämtliche Lehren ... in einen systematisch-materiellen Zusammenhang zu bringen“, da dies „dem Erlernen und Behalten der dargestellten Begriffe ungemein förderlich ist“.<sup>48</sup> Zweckmäßigkeit eines Systems bedeute: „Beförderung einer besseren Einsicht in den quellenmäßi-

43 Einzelheiten bei Haferkamp, Puchta (Fn. 2), S. 358 ff.

44 Arnold Heise, Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen, 3. Aufl. Heidelberg 1823, S. III.

45 Georg Friedrich Puchta (anonym, vgl. Ankündigung in Brief an Savigny, UB Marburg MS 838/58), Rez. Vangerow, Leitfaden für Pandektenvorlesungen, (Richters) Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft 3, 1839, S. 225: „Welcher leitende Faden ist es, der durch diesen ... Leitfaden hindurchgeht?“

46 Emil Kießling, Karl von Vangerow, Lehrer der Rechte, in: Ingeborg Schnack (Hrsg.), Lebensbilder aus Kurhessen und Waldeck, Bd. 5, Marburg 1955, S. 390.

47 Karl Adolph von Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, (Fn. 10), S.V, vgl. bereits oben.

48 Christian Friedrich Mühlenbruch, Selbstanzeige Doctrina Pandectarum, in: (Schuncks bzw. Erlanger) Jahrbücher der gesamten deutschen juristischen Literatur 8, 1828, S. 15 f.

gen Zusammenhang der Lehren – leichtere und richtigere Auffassung der Rechtsbegriffe und ihrer Verbindung untereinander“. Viele Pandektisten meinten, dass hierdurch bedingt ein wissenschaftliches und ein didaktisches System nie deckungsgleich sein könnten. Thibaut nutzte eine Anordnung, „wie ich sie mit Rücksicht auf meine Zuhörer für die beste halte. Hätte ich diesen, mir zunächst wichtigsten Zweck nicht vor Augen gehabt, so würde ich mit allem logischen Anstande drei Viertheile des ganzen Systems in einem sog. allgemeinen Theil zusammengestellt haben“.<sup>49</sup>

Mit Blick auf diese Spannungen zwischen wissenschaftlichen und didaktischen Systemen fanden Zeitgenossen in Puchtas Lehrbuch von 1838 eine „neue Richtung“ eingeschlagen. Danz meinte 1838, bisher habe der Zweck der Pandektendarstellungen, Lehrbücher zu sein, dazu geführt, dass sich das wissenschaftliche System dem Bedürfnis des Lehrvortrages unterordne. Erst Puchtas Lehrbuch habe den Beweis angetreten, dass sich wissenschaftliches System und Lehraufgabe „unendlich annähern können“.<sup>50</sup> Puchta setzte auf ein wissenschaftlich stringentes System als Lehrkonzept. Im Vorwort von 1838 betonte er, seine Lehrmethode gehe „auf das Ganze und seinen Zusammenhang“. Für „Einzelheiten“ werde der „Zuhörer auf eignes Studium verwiesen“.<sup>51</sup> Gegenüber Savigny, der ein „ausführliche[s] Werk“ bevorzugte, betonte Puchta die Stärke eines das System betonenden Compendiums: „Es giebt Forschungen, die sich in Compendien nicht mittheilen lassen, nichts ist gewisser. Auf der andern Seite giebt es aber neue Ansichten, für deren Darstellung kein Ort geschickter ist, als ein compendiarisches System; es sind die, welche durch den systematischen Zusammenhang in welchen sie gebracht werden, ihre volle Begründung und Entwicklung finden“.<sup>52</sup>

Der Puchta rezensierende August Wilhelm Schröter betonte genau diesen Punkt: „Der Verf. hat es besonders verstanden, den Geist der einzelnen Rechtsinstitute zu erfassen und wiederzugeben“. Die Rechtsinstitute würden sich „unter der Hand des Verf. zu anschaulichen orga-

49 Anton Friedrich Justus Thibaut, *System des Pandektenrechts*, 8. Ausgabe Jena 1834, Vorrede S. iv.

50 Wilhelm August Friedrich Danz, *Das Systematische in der Methode der beiden neuesten Pandectenlehrbücher von Mühlenbruch und Puchta*, *Hallische Jahrbücher* 1838, Sp. 1356.

51 Georg Friedrich Puchta, *Lehrbuch der Pandekten*, Leipzig 1838, Vorrede s. III.

52 Brief an Savigny vom 3. 2. 1840.

nischen Ganzen“ gestalten, „in welchen nichts willkürliches und Zufälliges neben her läuft, sondern jedes Glied an seiner Stelle in das Ganze eingreift“.<sup>53</sup> Damit diene Puchtas Werk „den mehr übersichtlichen Pandektenvorlesungen ... welche mehr auf die Erklärung des Grundwesens der einzelnen Rechtsverhältnisse und des Zusammenhanges des Ganzen gerichtet sind, als auf eine umfassendere Darstellung“.<sup>54</sup>

Puchtas Konzept hatte großen Erfolg in der Lehre. Es erschien letztmalig 1877 in 12. Auflage. Anders als etwa die Lehrbücher von Thibaut und Vangerow überlebte es daher seinen Verfasser, sogar um mehr als 30 Jahre, was zeigte, dass viele andere Pandektisten, allen voran Jhering, ihre Vorlesung nach Puchta einrichteten.

Dieser angesichts der später vielfachen Kritik gerade an diesem Lehrbuch heute schwer verständliche Erfolg wird klarer, wenn die didaktische Aufgabe der Pandektenvorlesung in den Blick genommen wird, die, so Vangerow, „eigentliche Basis der juristischen Bildung“<sup>55</sup> zu vermitteln. Dies zeigte sich nicht nur in der Tatsache, dass in dieser Vorlesung die grundsätzlichen Kenntnisse zu, so Wächter, „Entstehung, Abänderung, Anwendung, Auslegung [und] Ergänzung des positiven Rechts“<sup>56</sup> gelehrt wurden, die mit den eigentlichen Pandekten nichts zu tun hatten. Wächter nannte vielmehr die Pandektenvorlesung die „Grundlage für alle Rechtsdisciplinen“, weil dort „der juristische Kopf (so zu sagen) gebildet wird. In den meisten anderen Rechtstheilen lässt sich die volle Rechtskonsequenz nicht in den Grade festhalten, wie auf dem Gebiete des Privatrechts“.<sup>57</sup> Man habe die Pandekten „in der Folgerichtigkeit und Sicherheit der Entwicklung nicht mit Unrecht mit der Mathematik“ verglichen. Hier wurde logisches Denken geschult.

## V. PANDEKTENVORLESUNG

### UND INSTITUTIONENVORLESUNG

In Puchtas Lehrbuch ging es folglich nicht um Logik als Mittel der Herstellung, sondern als Mittel der Darstellung des Rechts. Sein gerade auch didaktisches Konzept war, das in seiner Setzung freie Recht auf seine denknotwendigen Folgen zu befragen und es damit in seinem

53 August Wilhelm Schröter, Rez. Puchta, Pandekten, Kritische Jahrbücher für die gesamte Rechtswissenschaft 4, 1840, s. 298 f.

54 August Wilhelm Schröter, Rez. Puchta (Fn. 53), S. 290 f.

55 Adolph von Vangerow, Lehrbuch der Pandekten (Fn 10), S. VII.

56 Carl Georg von Wächter, Pandekten, 1. Band, Leipzig 1880, S. VII.

57 Carl Georg von Wächter, Pandekten (Fn. 56), S. VII.

Zusammenhang und seinen Auswirkungen besser zu durchdringen. Er beharrte darauf, dass das Recht als menschliches Produkt sich den Anforderungen der Rationalität unterwerfen müsse: „Der menschliche Geist, welcher sich der Vernunft entschlägt, ist Wahnsinn“.<sup>58</sup> Ohne die Freiheit, ja u. U. Zufälligkeit der Rechtsentstehung aufzuheben, wurde das Entstandene mit den anderen Rechtssätzen in ein System von Ursachen und Wirkungen vernetzt und damit auf seine ‚denknotwendigen‘ Zusammenhänge befragt. Der rezensierende August Wilhelm v. Schröter stellte klar: „Bisweilen möchte man glauben, mehr eine philosophische Construction, als die Darstellung eines positiven Organismus vor sich zu haben. Allein diese anscheinende philosophische Construction ist nichts, als die lebendige Darstellung des Positiven in seinem innersten Gedanken“.<sup>59</sup> Puchta betonte in diesem Sinne: „Das Recht ist ein vernünftiges, und dieß ist die Seite des Rechts, von welcher es ein System ist, einen Organismus von Gattungen und Arten bildet“.<sup>60</sup> Das bedeutete freilich keineswegs, dass Recht aus Vernunft im Sinne von ‚Notwendigkeit‘ entstand. Die vernünftige Seite des Rechts sei, so Puchta, „nur eine Seite des Rechts, von welcher ausgehend wir nie zu der andern, der Freiheit gelangen würden; in dieser letzten liegt der Keim des Rechts“.<sup>61</sup> Puchta erläuterte das Zusammenspiel an einem Beispiel: „Die Entstehung des Rechts durch den unmittelbaren Willen der Nation und den Gesetzgeber ist eine freie; was sie hervorbringen, unterliegt im Einzelnen keiner eine bestimmte Linie vorschreibenden Nothwendigkeit (z. B. Formen bei der Eigenthumserwerbung, Fristen für die Ausübung von Rechten, Voraussetzungen der Verbindlichkeit der Verträge, Berechtigung zur Erbfolge u. s. w.). Im Ganzen besteht auch für sie eine gewisse Schranke in der vernünftigen Natur des Rechts; das Recht ist etwas Vernünftiges, in seiner Entwicklung einer logischen Nothwendigkeit Unterliegendes. Wenn z. B. der Gesetzgeber das Eigenthum als unmittelbare Herrschaft über eine Sache anerkennt, so anerkennt er damit nothwendig auch die vernünftigen Consequenzen aus dieser seiner Natur, wonach es z. B. in seiner Wirkung eine ganz andere Beschaffenheit hat, als die Obligatio, wiewohl

<sup>58</sup> Georg Friedrich Puchta, *Cursus der Institutionen*, Bd. 1, Leipzig 1841, S. 6.

<sup>59</sup> August Wilhelm Schröter, *Rez. Puchta* (Fn. 53), S. 299.

<sup>60</sup> Puchta, *Institutionen*, Bd. 1 (Fn. 58), S. 6.

<sup>61</sup> Puchta, *Institutionen*, Bd. 1 (Fn. 58), S. 6.

freilich unter Umständen das Bedürfnis zu einer Abweichung von diesen Konsequenzen führen kann“.<sup>62</sup>

In der Sprache der für Puchta prägenden Spätphilosophie Schellings betrieb Puchta mit seiner Rationalisierung eines frei entstandenen und weiterhin frei entstehenden Stoffes ‚negative Philosophie‘, die ihre Grenzen überschritt, wenn sie ihre Fähigkeit behaupten wolle, die ‚Wirklichkeit‘ sei in diesem Sinne ‚vernünftig‘ – hier setzte Schellings und Puchtas Hegelkritik an.<sup>63</sup> Um Recht adäquat zu erfassen, musste man also der ‚negativen‘ eine ‚positive‘ Philosophie an die Seite stellen und Puchta betrachtete in diesem Sinne ergänzend das Recht in seiner frei-‚positiven‘ geschichtlichen Entstehung. Recht war daher geschichtlich–frei und systematisch–notwendig. Puchtas Pandektenlehrbuch betonte nur eine, die systematische Seite des wissenschaftlichen Blicks, auch um Studenten über Strukturen den denkerischen Zugang zu erleichtern. Daneben trat die historische Erklärung des Rechts als freiem Produkt des Volksgeistes. Diese Erklärung wurde den Studenten, was spätere Kritiker übersahen,<sup>64</sup> in der vorgeschalteten Institutionenvorlesung vorgetragen. Auch in einer zweiten Hinsicht war die Ausblendung der didaktischen Funktion von Puchtas Pandektenlehrbuch sei- tens der Kritiker Puchtas für das spätere Missverständnis einer logisch–deduktiven „Begriffspyramide“ mitverantwortlich: Nicht gesehen wurde, dass Puchtas hochverdichtetes Lehrbuch nur vorlesungsbegleitend war und in seinen mündlichen Vorträgen mit breiten Erklärungen versehen wurde.

Puchtas Rezensent Wilhelm August Friedrich Danz hatte 1838 auf diese Banalität hingewiesen: „Jedes Lehrbuch hat nun aber den speciel- len Zweck in einem bestimmten Verhältnis zu den darüber zu halten- den Vorträgen und zu den übrigen Disciplinen theils in demselben Fache, theils auch anderen Fächern zu stehen“.<sup>65</sup> Gleichwohl musste sich auch Jhering 1871 von Rudorff, dem Herausgeber von Puchtas Lehrbuch, entgegenhalten lassen, dass die Tatsache, dass in Puchtas Pan- dekten die „realen Faktoren hinter dem logischen Element“ zurück- träten, nicht darüber hinwegtäuschen dürfe, „daß Puchta die realen

62 Georg Friedrich Puchta, Vorlesungen über das heutige römische Recht, hier nach ND der 6. Aufl. 1874, Goldbach 1999, S. 25.

63 Zu diesen Zusammenhängen Haferkamp, Puchta (Fn. 2), S. 324 ff.

64 Nicht aber Joachim Rückert, Autonomie des Rechts in rechthistorischer Perspektive, Hannover 1988, S. 79.

65 Wilhelm August Friedrich Danz, Rez. Mühlenbruch und Puchta (Fn. 50), Sp. 1363.

Faktoren der Rechtsbildung, die historischen, politischen, ökonomischen, ethischen Elemente, mit einem Worte die ganze lebenskräftige rechtsbildende Vergangenheit des römischen Rechts noch in einem zweiten Hauptwerke ausführlich und befriedigend dargestellt hat. Dieses Werk ist der ‚Cursus der Institutionen‘.<sup>66</sup>

Puchta schrieb dieses 3-bändige Werk als „Beihülfe für das Studium des Rechts, und eine Ergänzung desselben“. Es umfasste eine Enzyklopädie, eine römische äußere Rechtsgeschichte, eine Geschichte des römischen Zivilprozesses und eine römische Dogmengeschichte als System und Geschichte des römischen Privatrechts. Die Institutionenvorlesung war zu diesem Zeitpunkt üblicherweise im ersten Halbjahr des Studiums angesiedelt,<sup>67</sup> während die hierauf aufbauende Pandektenvorlesung zumeist im zweiten Studienhalbjahr begann.

Am Beispiel von Puchtas berüchtigter Ablehnung der freien Stellvertretung lässt sich das Zusammenspiel von Puchtas Vorlesungen gut aufzeigen. In seinen Institutionen schilderte Puchta zunächst die ratio der römischen Ablehnung freier Stellvertretung: „Die Regel ist eine natürliche, und unter einfachen Verhältnissen, solange sie dem Verkehr nicht allzu große Beschränkungen auferlegt, heilsam, da sie die Sicherheit des Rechts begünstigt“. Sodann erläuterte er das „Bedürfnis nach Ausnahmen“ durch die „Ausdehnung des juristischen Geschäftsverkehrs der wohlhabenden Bürger über einen großen Theil der bekannten Welt“. Er zählte die römischen Möglichkeiten auf, wodurch das Bedürfnis „Contracte für unsere Rechnung durch Andere abschließen zu lassen, praktisch erreicht“ werde und schloss mit dem Hinweis auf die geringen Nachteile des Durchgangserwerbs in den verbleibenden Fällen. In der nachfolgenden Pandektenvorlesung wurde das Problem im Pandektenlehrbuch auf 1½ Seiten logisch verdichtet: „Daß der Vertragsschließende nicht Subject der contrahirten Obligatio werde, sondern unmittelbar durch ihn ein Anderer, ist gegen das Wesen dieses Rechtsverhältnisses“.<sup>68</sup> In seinen Vorlesungen fügte Puchta auf 2½ Seiten notwendige Ergänzungen hinzu, so diskutierte er die abweichende Ansicht Savignys und dessen seines Erachtens unrichtige Inter-

<sup>66</sup> Adolf August Friedrich Rudorff, Vorrede zur 11. Aufl. von Puchtas Pandekten 1871, hier nach Abdruck vor der 12. Aufl. Leipzig 1877, S.VIII.

<sup>67</sup> Hermann Ortloff, *Methodologie oder Lehre des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft. Nebst deutschen Studien- und Examensordnungen*, Braunschweig 1863, s. 109 f.

<sup>68</sup> Georg Friedrich Puchta, *Pandekten*, 3. Aufl. Leipzig 1845, s. 391 (§ 273).

pretation der fraglichen Modestinus-Stelle. Er betonte dann, dass „unser Recht sonst der Repräsentation geneigter ist, als das römische“, verwies für Verträge aber darauf, dass mittelbare Stellvertretung mit Durchgangserwerb ja stets möglich sei, nannte Unterhändler und Makler als praktisches Beispiel und schloss: „Das reicht vollkommen für das Bedürfnis aus“.<sup>69</sup> Den logischen Strukturen, die dem Studenten auch Denkhilfe sein sollten, wurden die geschichtlichen Aspekte des Problems stets an die Seite gestellt. Es ging eben um einen doppelten, nicht einseitigen Blick. Puchta betonte: „Nicht die Hervorhebung einer Seite des Ganzen ist ein einseitiges Verfahren, nur der ist einseitig zu nennen, welcher eine Seite als das Ganze behandelt“.<sup>70</sup>

## VI. PANDEKTENVORLESUNGEN

### UND ‚HEUTIGES‘ RÖMISCHES RECHT

Damit komme ich zu einem letzten Punkt, in dem die Didaktik Auswirkungen hatte auf das Programm der Pandektistik: Die Bedeutung für den Stoff, also das Pandektenrecht.

Teil des heutigen Bildes der Pandektistik ist es, dass diese stur an römischen Rechtsinstituten festgehalten habe, die in der Praxis nie anerkannt worden seien. Jhering kritisierte dies 1857 als „Mumiencultus“. Beispiele hierfür finden sich leicht. So machten etwa Mühlenbruch, Puchta, Göschen, Vangerow, Savigny und Wening-Ingenheim breite Ausführungen zur *capitis deminutio* und zur Infamie.<sup>71</sup> Da zugleich ganz weitgehend Einigkeit darüber bestand, dass Inhalt der Pandektenvorlesung das seit Hugo sog. „heutige römische Recht“ sei, entstand konsequent das Bild, die Pandektistik habe eine Wiederherstellung antiker Verhältnisse gefordert und romantisiert. Erneut lohnt jedoch die didaktische Perspektive. Das juristische Studium hatte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts insgesamt von der praktischen Ausbil-

69 Puchta, Vorlesungen (Fn. 62), S. 114, § 273

70 Puchta, Institutionen, Bd. 1 (Fn. 58), S. 100.

71 So etwa Savigny, Pandektenvorlesung 1824/25, hg. von Horst Hammen, Frankfurt am Main 1993, S. 41 f.; Johann Nepomuk v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts nach Heises Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechts zum Behufe von Pandekten-Vorlesungen, 5. Aufl., hg. von Johann Adam Fritz, Bd. 1, München 1837, §§ 64 ff.; Johann Friedrich Ludwig Göschen, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, Bd. 1, Göttingen 1838, §§ 44 ff.; Anton Friedrich Justus Thibaut, System des Pandektenrechts, 8. Aufl. Heidelberg 1838, § 123; Friedrich Christian Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 1, Halle 1839, § 184; Puchta, Pandekten, 3. Aufl. Leipzig 1845, § 116.



derung gelöst. In Preußen wurde das im Übergang vom Universitätsstudium zur praktischen Vorbereitungszeit stehende Staatsexamen, von einem kurzen Intermezzo zwischen 1846 und 1849 abgesehen, bis 1866 ohne professorale Beteiligung durchgeführt. Der Präsident des Kammergerichts betonte 1831, dass für die Aufnahme in den Staatsdienst nur rudimentäre Grundkenntnisse des Rechts, Lateinkenntnisse und genügend gesunder Menschenverstand erforderlich seien. Die Justiz verließ sich auf einen im 19. Jahrhundert immer länger werdenden Vorbereitungsdienst, um Juristen praktisch auszubilden.<sup>73</sup> Die Juristenausbildung an den Fakultäten hatte daher die Funktion eines allgemeinen Propädeutikums, was dem Wunsch der Studierenden, Studienorte in verschiedenen Territorien zu besuchen, entgegenkam. Viele Professoren verstanden die Aufgabe der Pandektenvorlesung daher darin, allgemeine juristische Grundlagen zu vermitteln, nicht Anwendungswissen.<sup>74</sup> Friedrich Ludwig v. Keller meinte in seinen Pandektenvorlesungen: „Wir ... wollen studieren lernen und den römischen Juristen etwas von ihrer Kunst abzugewinnen suchen. Dann dürfen wir uns in der Praxis sehen lassen“. Mit diesem didaktischen Ziel rückte die Frage, ob das römische Recht noch galt oder nicht in den Hintergrund, denn, so Keller: „Mag von den materiellen Sätzen des römischen Rechts viel oder wenig für unsere heutigen Verhältnisse Gesetzeskraft haben, das Studium derselben soll unseren Sinn bilden und uns befähigen, unseren heutigen Rechtsstoff theoretisch und practisch ebenso tüchtig zu verarbeiten und zu bemeistern, wie es den römischen Juristen mit dem ihrigen gelungen ist!“<sup>75</sup>

Keller war nicht der einzige, der den steten Blick auf spätere Modifikationen des antiken Rechts für entbehrlich hielt. Christian Friedrich Mühlenbruch erläuterte 1839: „Die Auswahl der in dem Pandektenrecht vorzutragenden besonderen Lehren sollte eigentlich weniger durch die Rücksicht auf unmittelbare Anwendbarkeit, als vielmehr dadurch bestimmt werden: ob das Studium eines Gegenstandes besonders

72 Zu dieser Entwicklung Klaus Luig, Art. Gemeines Recht, in HRG Bd. 2, 2. Aufl. 2009, Sp. 71 ff.

73 Nachweis bei Uwe Bake, Die Entstehung des dualistischen Systems der Juristenausbildung in Preussen, Dissertation Kiel 1971, S. 144 ff.; Ina Ebert, Die Normierung der juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorbereitungsdienstes in Preußen (1849–1934), Berlin 1995, S. 20 ff.

74 Hierzu auch die Kritiker bei Hannes Siegrist, Advokat, Bürger und Staat, Bd. II, Frankfurt a. M. 1996, S. 558 ff.

75 Friedrich Ludwig von Keller, Pandekten, Bd. I, Leipzig 1866, Einleitung S. xvi.

geeignet sei, die juristische Urtheilsfähigkeit zu bilden ... Den Mittelpunkt und hauptsächlichlichen Inhalt des gesammten praktischen Civilrechts müssen die wirklichen Pandekten bilden“.<sup>76</sup> Levin Goldschmidt verteidigte noch 1887 die Vorteile dieses Vorgehens: „Nun ist es gewiß sehr wünschenswerth, wenn der Lehrer der Institutionen und der Pandekten an geeigneter Stelle darauf hinweist, ob der betreffende Rechtsatz oder Komplex von Rechtssätzen noch in Geltung ist, auch gelegentlich durch den Gegensatz heutiger Rechtssätze die fremdartigen antiken illustriert .... Aber es hat mit Maß zu geschehen. Verstehen lässt sich ein jedes positives Rechtssystem nur dann vollkommen, wenn man es wesentlich rein darstellt ... die unkritische Vermischung aller möglichen historisch, wie nach ihrem wirtschaftlichen oder geistigen Gehalt ganz verschiedenen Rechtssysteme ist einer der schwersten pädagogischen Fehler und kann nur dem der Lehrmethode völlig unkundigen Laien zweckmäßig erscheinen.“<sup>77</sup>

Nach 1848 geriet dieses didaktische Konzept in die Defensive. Carl Ferdinand Sintenis kritisierte bereits 1844 die Neigung vieler Kollegen „das reine römische Recht nach der justinianeischen Redaction in seinem ganzen Umfange vorzutragen, nicht selten des älteren mit Vorliebe gedenkend“.<sup>78</sup> Bald bestand Einigkeit darüber, dass, so Dernburg 1884, in der Pandektenvorlesung das „praktische Recht breit und konkret hervortreten“ müsse.<sup>79</sup> Vangerow pflegte als einer der wenigen hoch erfolgreich weiterhin das alte Modell und trug unter dem Deckmantel des heutigen römischen Rechts bis 1870 weitgehend das antike römische Recht vor. Er profitierte von der Sonderlage Heidelbergs, das in hoher Zahl adlige und ausländische Studenten anzog, die an einer späteren Tätigkeit als deutscher Rechtspraktiker wenig Interesse zeigten. Bei ihm wurde antikes Recht, so 1887 Levin Goldschmidt, „von Studierenden aller Europäischen Länder, auch solcher, in welchen römisches Recht nie gegolten hat, noch auch nur die Grundlage ihrer Gesetzbücher oder ihres Gewohnheitsrechts bildet, mit dem größten Nutzen gehört“.<sup>80</sup>

<sup>76</sup> Christian Friedrich Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 1, 3. Aufl. Halle 1839, s. vi.

<sup>77</sup> Levin Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Ein Beitrag zur Preussischen und Deutschen Rechtsgeschichte, Stuttgart 1887, s. 86 f.

<sup>78</sup> Carl Ferdinand Sintenis, Das practische gemeine Civilrecht, Vorrede zur ersten Aufl., Leipzig 1844, s. vii.

<sup>79</sup> Heinrich Dernburg, Pandekten, Berlin 1884, s. iv.

<sup>80</sup> Goldschmidt, Rechtsstudium (Fn.77), s. 87.

Vangerows Lehrmethode fand jedoch zunehmend Spott. Sein Hörer Otto Lenel kritisierte: „Der Hörer hätte glauben können, dass auch heute noch Seius und Titius vor dem römischen Prätor prozessierten, und nicht Müller und Schulze vor deutschen Gerichten“.<sup>81</sup> 1859 begann in Preußen eine intensive Debatte um die Juristenausbildung.<sup>82</sup> Jherings Schlussabschnitt in Scherz und Ernst zur Frage „Wie soll es besser werden?“ kreiste 1884 um eine Ausbildungsreform, die vor allem stärkeren Praxisbezug der Ausbildung im Römischen Recht sicherstellen sollte.<sup>83</sup> Jhering fügte sich damit ein in vielfältige Professoren-schriften zu dieser Frage zwischen 1859 und 1887 u. a. von Hugo Hälscher,<sup>84</sup> Levin Goldschmidt,<sup>85</sup> Theodor Muther,<sup>86</sup> Felix Dahn,<sup>87</sup> Moritz August von Bethmann-Hollweg,<sup>88</sup> Lorenz v. Stein,<sup>89</sup> Otto v. Gierke,<sup>90</sup> Adolph Wagner,<sup>91</sup> Rudolf Stammler,<sup>92</sup> Heinrich Dernburg,<sup>93</sup> Rudolf Gneist und Franz v. Liszt.<sup>95</sup> 1878 beschäftigte die Frage auch

81 Otto Lenel, Selbstdarstellung, in: Hans Planitz (Hrsg.), Die Rechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, Band 1, Leipzig 1924, S. 134.

82 Hierzu der Beitrag von Jan Schröder in diesem Band.

83 Jhering, Scherz und Ernst (Fn. 3), S. 365 ff.

84 Hugo Hälscher, Das juristische Studium in Preußen, Bonn 1859.

85 Levin Goldschmidt, Das preußische Recht und das Rechtsstudium, Preußische Jahrbücher III, 1859, S. 29 ff.; ders., Das dreijährige Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, Berlin 1878.

86 Theodor Muther, Die Reform des juristischen Unterrichts, Weimar 1873.

87 Felix Dahn, Zur Reform des Rechtsstudiums an den preußischen Hochschulen, Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung und einheitliches deutsches Recht VIII, 1875, S. 662 ff.

88 Moritz August von Bethmann-Hollweg, Über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft als Aufgabe unserer Zeit, Bonn 1876.

89 Lorenz v. Stein, Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands, Stuttgart 1876.

90 Otto Gierke, Die juristische Studienordnung, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Neue Folge I, 1877, S. 1 ff.

91 Adolph Wagner, Zur Statistik und zur Frage der Einrichtung des nationalökonomischen und statistischen Unterrichts an den deutschen Universitäten, Zeitschrift des königlich Preussischen Statistischen Büreaus XVII, 1877.

92 Rudolf Stammler, Die Behandlung des Römischen Rechts in dem juristischen Studium nach Einführung des deutschen Reichs-Zivilgesetzbuchs, Freiburg i. Br. 1885.

93 Heinrich Dernburg, Die Reform der juristischen Studienordnung, Berlin 1886.

94 Rudolf Gneist, Aphorismen zur Reform des Rechtsstudiums in Preußen, Berlin 1887.

95 Franz v. Liszt, Die Reform des juristischen Studiums in Preußen, Berlin 1886.

den 14. Deutschen Juristentag.<sup>96</sup> Der Rheinische Rechtsanwalt Hagen formulierte dabei 1859 eine bei Praktikern weit verbreitete Kritik. Die Pandektisten würden am zu „7/8 antiquierten“ römischen Recht festhalten, dagegen aber das geltende Recht völlig vernachlässigen und so die Praxis bei der rechtlichen Erfassung der Probleme der beginnenden Industrialisierung sowie der völlig veränderten Lebens- und Verkehrsverhältnisse alleine lassen.<sup>97</sup> Zunehmend klagten Professoren nun über das Fernbleiben der Studenten, die nur zwecks Ausfüllung der Hörscheine erschienen, ansonsten das Universitätsstudium aber gering schätzten und sich bei Repetitorien auf das Staatsexamen vorbereiteten. Die Professoren gingen vor diesem Hintergrund dazu über, den Gegenwartsbezug der Pandektenvorlesung zu betonen. Nach 1871 und besonders nach der Wende zum Interventionstaat im Jahr 1878 genügte das jedoch nicht mehr. Als Ernst Immanuel Bekker 1886 sein Pandektenlehrbuch herausgab, fragte er bereits zweifelnd: „Pandekten in dieser Gegenwart?“. Er versprach „gerade das ‚heutige‘ Recht zur Darstellung“ zu bringen und legte Wert darauf, die Gerichtspraxis hierbei eingehend berücksichtigt zu haben. Er ahnte aber wohl, dass die Zeit der Pandektisten vorbei war. Bereits ein Jahr zuvor, 1885, hatte er festgestellt: „Keine Wissenschaft ist so wenig populär wie die unsre“.<sup>100</sup>

## VII. ERGEBNISSE

Die Pandektenwerke des 19. Jahrhunderts sollten aus mehreren Gründen stets mit Blick auf ihre Zielgruppe gelesen werden:

Will man Auskunft über das, was Pandektisten als geltendes römisches Recht ansahen, so führen besonders Pandektenlehrbücher leicht in die Irre. Obwohl als Pandektenrecht fast durchweg ‚heutiges römisches Recht‘ firmierte, folgt aus der propädeutischen Funktion der Pandektenvorlesung, dass oftmals antikes Recht in der Lehre betont wurde – aber eben ohne seine Fortgeltung zu behaupten. Auch die

96 Verhandlungen des 14. deutschen Juristentages, Jena 1878, dort Bd. I. 1, S. 3 ff. (Otto Gierke), s. 119 ff. (Rudolf Gneist), Bd. I. 2. 77 (Ludwig Fürst).

97 L. Hagen, Das juristische Studium, Köln 1859, S. 11, 14 ff.

98 Franz v. Liszt, Reform (Fn. 95), s. 15 ff.

99 Hierzu Knut Wolfgang Nörr, Rechtsbegriff und Juristenausbildung. Bemerkungen zur Reformdiskussion im Kaiserreich und in der Weimarer Republik am Beispiel Preußens, ZNR 1992, s. 217 ff.

100 Ernst Immanuel Bekker, Aus den Grenzmarken der geschichtlichen Rechtswissenschaft, ZRG RA 6, 1885, S. 84.

systematische Anordnung darf nicht vorschnell als Wissenschaftsprogramm gelesen werden, da viele Autoren einen unüberwindlichen Gegensatz zwischen didaktischen und wissenschaftlichen Systemen annehmen. Stets wichtig ist zudem das Zusammenspiel des Lehrbuchs mit dem gesamten Curriculum und dem begleitenden mündlichen Vortrag.

Um die Pandektistik zu verstehen, bleibt somit ein Hinweis Jherings bedeutsam: Der „Theoretiker auf dem Gebiete der Jurisprudenz hat sich entwickelt aus dem Lehrer. Nicht aus dem Manne, dem seine Muße und Lebensstellung es verstattete, das Recht aus wissenschaftlichem Interesse zum Gegenstand eines eindringenderen Studiums zu machen“.<sup>101</sup>

---

<sup>101</sup> Rudolph v. Jhering, Scherz und Ernst (Fn. 3), S. 348.



*Detta arbete är utgivet av*

INSTITUTET FÖR RÄTTSHISTORISK FORSKNING grundat av Gustav och Carin Olin  
BOX 2298, 103 17 STOCKHOLM. TEL. +46 8 218337, FAX +46 8 103531  
E-POST: [Olin.found@telia.com](mailto:Olin.found@telia.com); [www.rattshistoriskforskning.se](http://www.rattshistoriskforskning.se)

*Beställning och Distribution:*

RÖNNELLS ANTIKVIARIAT AB

BIRGER JARLSGATAN 32, 11429 STOCKHOLM

TEL. +46 8 54501560, FAX +46 8 54501569, E-POST: [ronnell@svaf.se](mailto:ronnell@svaf.se)